Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6736

Landesstiftung Opferschutz
Schleswig-Holstein

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein
Die Vorsitzende des Vorstands
c/o Der Generalstaatsanwalt, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig

Geschäftsführerin
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schl.-Holst. Landtags
Frau Dörte Schönfelder
24171 Kiel

- per E-Mail -

Geschäftsstelle
Frau Marita Walther
Telefon: (0431) 5602 - 46
Telefax: (0431) 5602 - 8864
E-Mail: info@stiftung-opferschutz-sh.de
Internet: www.stiftung-opferschutz-sh.de

Datum: 27. Oktober 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG)
hier: Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
(Drucksache 18/4374)

Ihr Schreiben vom 22. September 2016

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

für die Gelegenheit, gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss aus Sicht der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen, bedanke ich mich zunächst.

Die Landesstiftung hilft seit nunmehr über 6 Jahren Menschen, die Opfer von Straftaten, insbesondere Gewalttaten, geworden sind und für die aus der Tat resultierenden Schäden und Verletzungen weder vom Täter noch vom Sozialsystem einen Ausgleich erhalten haben. In diesen Fällen schließt die Stiftung Lücken im geltenden Entschädigungssystem. Dabei liegen den meisten Fällen, in denen bislang eine Zu-

Bankverbindung
Förde Sparkasse
BLZ: 210 501 70
Konto 140 0070 882

Kuratoriumsvorsitzende
Anke Spoorendonk,
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

Vorstand
Wiebke Hoffelner, Vorstandsvorsitzende
Katja Komposch, stellv. Vorsitzende
Dr. Fritz Süverkrüp

wendung gewährt wurde, Delikte wie Körperverletzungen (oft auch im sozialen Nahraum), Vergewaltigungen, Nachstellung (Stalking) und Raub zugrunde. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung ist insoweit in der Regel, dass der Täter wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt worden ist. Auch sollen Schadensersatzansprüche bereits geltend gemacht worden sein. Eine unmittelbare persönliche Beratung oder Betreuung von Opfern durch die Landesstiftung findet dabei nicht statt.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Landesstiftung insoweit festzustellen, dass Verletzte von Gewalttaten besonders schutzbedürftig sind und neben einer finanziellen Entschädigung zur Linderung ihrer oftmals bestehenden wirtschaftlichen Notlage nach einer Straftat in verschiedener Hinsicht der qualifizierten Betreuung, Beratung und Hilfe bedürfen – auch durch eine intensive Begleitung und Informationsvermittlung vor, während und nach der Hauptverhandlung. Entsprechend wird der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG) ausdrücklich begrüßt, weil für eine Anerkennung der Mindeststandards der psychosozialen Prozessbegleitung und die entsprechende Qualifikation und Anerkennung der Prozessbegleiter/innen Sorge getragen wird.

Aber auch die Geschädigten in Fällen häuslicher Gewalt und bei Nachstellung (Stalking) bedürfen regelmäßig der intensiven Unterstützung. Dies wird aus entsprechenden Anträgen deutlich, die die Landesstiftung in den letzten Jahren erhalten hat. Insoweit wäre eine gesonderte Regelung, die auch für Opfer von häuslicher Gewalt und Nachstellung (Stalking) den kostenfreien Beistand einer Prozessbegleitung ermöglicht, wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Wiebke Hoffelner
(Vorsitzende des Vorstands der
Landestiftung Opferschutz Schleswig-Holstein)